



## FAQ zu unserer »Soforthilfe bei Krebs«

Um Sie bestmöglich bei der Beratung zu unterstützen, haben wir für Sie auf den folgenden Seiten wichtige Fragen zu unserer neuen BU-Innovation »Soforthilfe bei Krebs« beantwortet.

### Inhaltsverzeichnis

1. Welche Vorteile bietet die Soforthilfe bei Krebs?.....	2
2. Wird die Leistung immer für 15 Monate erbracht?.....	2
3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Soforthilfe fällig?.....	2
4. Wird die Soforthilfe auch fällig, wenn der Versicherte eine Behandlung ablehnt? .....	2
5. Welche Leistungen beinhaltet unsere Soforthilfe bei Krebs?.....	3
6. Werden Leistungen der Soforthilfe bei Krebs und Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt? .....	3
7. Was kostet die Soforthilfe bei Krebs? .....	3
8. Welche Unterlagen sind im Leistungsfall einzureichen?.....	3
9. Gibt es eine Antragsfrist für die Soforthilfe? .....	3
10. Muss ein Antrag auf AU- oder BU-Leistungen gestellt werden? .....	3
11. Werden automatisch AU- oder BU-Leistungen gezahlt, wenn die 15 Monate enden? .....	3
12. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für die Soforthilfe bei Krebs?.....	4
13. Verkürzt die Soforthilfe bei Krebs den maximalen Zeitraum der AU-Leistungen? .....	4
14. Gilt die Soforthilfe bei Krebs auch für Bestandsverträge?.....	4
15. Gilt die Soforthilfe bei Krebs auch für Direktversicherungen und Basisrenten?.....	4
16. Wird die Soforthilfe bei Krebs auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet? .....	4
17. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten? .....	4
18. Was ist bei der Steuer zu beachten?.....	5

## 1. Welche Vorteile bietet die Soforthilfe bei Krebs?

### Unbürokratische Leistung

Für den Bezug von Leistungen der Soforthilfe bei Krebs genügt ein vereinfachter Nachweis (siehe Fragen 3 und 8). Auf die bei der »normalen« BU-Antragstellung erforderliche Tätigkeitsbeschreibung, ärztliche Ausführungen zur Feststellung des BU-Grads, eine mögliche Umorganisationsprüfung bei Selbständigen usw. wird verzichtet. Wir wollen unsere Kunden mit möglichst wenig »Papierkram« belasten und sicherstellen, dass sie sich voll und ganz auf das Gesundwerden konzentrieren können.

### Schnelle Leistung

Wenn die im Rahmen der vereinfachten Leistungsprüfung erforderlichen (wenigen) Unterlagen vorliegen, entscheiden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Leistungspflicht.

### Garantierte Leistung für 15 Monate

Die Leistungen der Soforthilfe bei Krebs erbringen wir für einen garantierten Zeitraum von 15 Monaten. Während dieses Zeitraums erfolgt keine Nachprüfung und es besteht auch keine Meldepflicht einer möglichen Gesundheitsbesserung. Unsere Kunden sollen sich voll und ganz auf ihre Genesung konzentrieren können und nicht Sorge haben, dass die Leistungen möglicherweise schon vorher eingestellt werden. Kleine Ausnahme: Bei Tod des Versicherten sowie bei Ablauf der Versicherung enden die Leistungen schon vorher.

## 2. Wird die Leistung immer für 15 Monate erbracht?

Grundsätzlich ja! Auch wenn sich die Gesundheit des Versicherten bessert, leisten wir trotzdem bis zum Ende des 15-monatigen Zeitraums. Ausnahme: Sollte die Versicherung vorher enden oder der Versicherte in dieser Zeit sterben, beenden wir die Leistungen vorher.

## 3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Soforthilfe fällig?

Bedingungsgemäß leisten wir, wenn der Versicherte an Krebs erkrankt und ein **Facharzt** einen der folgenden Punkte bestätigt:

- Der Versicherte hat eine **Chemotherapie** oder eine **Strahlentherapie** begonnen oder der onkologische Bericht enthält die Erfordernis einer kurzfristig (Beginn innerhalb der nächsten 3 Wochen) stattzufindenden Strahlen- oder Chemotherapie. Sollte der Zeitraum von 3 Wochen überschritten werden, prüfen wir im Einzelfall gerne den Leistungsanspruch wegen dem Beginn einer **Chemo- oder Strahlentherapie**.
- Eine **Operation** von Krebs führt dazu, dass
  - der Versicherte **lebenslang Medikamente** einnehmen muss **oder**
  - ein **Grad der Behinderung** des Versicherten festgestellt wird **oder**
  - eine **dauerhafte Einschränkung der Berufsfähigkeit** vorliegt.
- Der Versicherte befindet sich wegen der Schwere der Krebserkrankung in einer **palliativen Therapie** (d. h., die Symptome werden nur lindernd behandelt).

**Bitte beachten Sie:** Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Erstdiagnose Krebs mindestens 6 Monate bestanden haben. Diese Voraussetzung gilt auch für Erhöhungen aus einer Ausbau- oder Nachversicherungsgarantie, nicht jedoch für Erhöhungen aus einer Dynamik.

## 4. Wird die Soforthilfe auch fällig, wenn der Versicherte eine Behandlung ablehnt?

Nein, wenn eine Therapie entgegen des ärztlichen Rates abgelehnt wird, können über die Krebsklausel keine Leistungen geltend gemacht werden. Es besteht aber die Möglichkeit, einen »normalen« BU-Antrag mit Tätigkeitsbeschreibung und Feststellung eines BU-Grads zu stellen.

Da wir lediglich eine verkürzte Leistungsprüfung durchführen, müssen für die Leistungen zumindest die bedingungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen. Eine nicht durchgeführte Chemotherapie (auch wenn ärztlich empfohlen), bedingt beispielsweise nicht mit der für uns nötigen Wahrscheinlichkeit eine Berufsunfähigkeit.

## 5. Welche Leistungen beinhaltet unsere Soforthilfe bei Krebs?

Die Leistungen entsprechen denen, die der Versicherte für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart hat:

- Beitragsbefreiung
- Rente
- Garantierte Rentensteigerung
- Einmalige Leistung
- Beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung

## 6. Werden Leistungen der Soforthilfe bei Krebs und Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?

Nein, Leistungen der Soforthilfe bei Krebs und Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit werden nicht gleichzeitig gezahlt. Es werden somit keine doppelten Leistungen fällig.

## 7. Was kostet die Soforthilfe bei Krebs?

Die Soforthilfe bei Krebs ist automatisch kostenfrei mitversichert.

## 8. Welche Unterlagen sind im Leistungsfall einzureichen?

Dem Antrag ist ein **onkologischer Bericht eines Facharztes** oder der **Entlassungsbericht des Krankenhauses** beizufügen. Der Bericht muss Folgendes beinhalten:

- Zeitpunkt der ersten Diagnose
- Art und Ausbreitung der Krebserkrankung
- Behandlungsplan
- Umfang einer durchgeführten Operation

## 9. Gibt es eine Antragsfrist für die Soforthilfe?

Ja, die Beantragung von Soforthilfe mit vereinfachtem Nachweis ist nur innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Krebsdiagnose möglich. Werden Leistungen erst später beantragt, wird der »normale« Antrag auf AU- oder BU-Leistungen verwendet.

## 10. Muss ein Antrag auf AU- oder BU-Leistungen gestellt werden?

Nein, ein Antrag auf AU- oder BU-Leistungen muss nicht gestellt werden. Unsere Kunden können bei Krebs anstelle der Soforthilfe mit vereinfachtem Nachweis aber auch einen »normalen« Antrag auf AU- oder BU-Leistungen stellen. Dies steht im freien Ermessen des Kunden.

## 11. Werden automatisch AU- oder BU-Leistungen gezahlt, wenn die 15 Monate enden?

Nein, für AU- oder BU-Leistungen muss ein separater Antrag gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird, damit ein nahtloser Übergang von der Soforthilfe auf AU- oder BU-Leistungen gewährleistet ist.

## 12. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für die Soforthilfe bei Krebs?

Ja, die Servicefrist im Leistungsfall beträgt 5 Arbeitstage. D. h., nach Eingang der Unterlagen werden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Leistungspflicht entscheiden oder – sofern noch Unterlagen fehlen sollten – weitere Unterlagen anfordern.

## 13. Verkürzt die Soforthilfe bei Krebs den maximalen Zeitraum der AU-Leistungen?

Nein, die 15 Monate der Soforthilfe bei Krebs führen nicht zu einer Reduzierung des Zeitraums der AU-Leistungen von max. 24 Monaten. D. h., nach Ablauf der 15 Monate können dann noch bis zu 24 Monate AU-Leistungen beansprucht werden.

## 14. Gilt die Soforthilfe bei Krebs auch für Bestandsverträge?

Nein, die Soforthilfe bei Krebs gilt nur für das Neugeschäft – also für Verträge ab Versicherungsbeginn 01.01.2019.

## 15. Gilt die Soforthilfe bei Krebs auch für Direktversicherungen und Basisrenten?

Nein. Die Auslegung der Finanzverwaltung schließt derzeit befristete Leistungsfälle bei Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz aus. Außerdem ist unsicher, ob Leistungen, die ausschließlich bei Krebs fällig werden, unter den in § 1 Betriebsrentengesetz verwendeten Begriff »Invaliditätsversorgung« fallen. Ähnliches gilt für Basisrenten. Nach den steuerlichen Bestimmungen ist die zeitliche Befristung einer Berufsunfähigkeitsleistung ausschließlich im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit (Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente aus dem entsprechenden Vertrag) zulässig. Dies ist bei der Soforthilfe bei Krebs nicht gewährleistet. Daher gilt die Soforthilfe bei Krebs weder für Direktversicherungen noch für Basisrenten.

## 16. Wird die Soforthilfe bei Krebs auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet?

Nein, die Soforthilfe bei Krebs wird nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen private Vorsorgemaßnahmen nicht zu einer Kürzung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung führen.

## 17. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?

Bei der HALLESCHE – unserem Krankenversicherer im Konzern – gelten die nachfolgenden Regelungen. Ob andere private Krankenversicherer diese Sichtweise teilen, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Im Zweifelsfall bitte dort nachfragen!

In Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) findet sich folgende Regelung:

### § 15 Sonstige Beendigungsgründe

(1) Das Versicherungsverhältnis **endet** hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

...

b) **mit Eintritt der Berufsunfähigkeit.** Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist. ...

In Teil II Tarifbedingungen (TB/KT 2013) heißt es:

### § 15 Sonstige Beendigungsgründe

(4) Unbeschadet der Leistungen gemäß § 15 Nr. 3 der Tarifbedingungen **endet** das Versicherungsverhältnis mit Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, **mit Eintritt der Berufsunfähigkeit** (vgl. § 15 (1b) MB/KT 2009) oder **mit Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente** für den bisher ausgeübten Beruf. ...

Bei unserer Soforthilfe bei Krebs findet keine Prüfung der Berufsunfähigkeit mit entsprechender Tätigkeitsbeschreibung und Feststellung eines BU-Grads statt. **Deshalb führt allein der Bezug der Soforthilfe bei Krebs nicht zur Beendigung des Krankentagegelds wegen Berufsunfähigkeit.**

Aber: Stellt die versicherte Person einen Antrag auf BU-Leistungen, greift der Beendigungsgrund, wenn Berufsunfähigkeit festgestellt wird. Außerdem ist zu beachten, dass in Fällen längerer Arbeitsunfähigkeit von den privaten Krankenversicherern regelmäßig eine BU-Prüfung nach § 15 MB/KT angestoßen wird.

In Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) ist Folgendes geregelt:

#### **§ 9 Obliegenheiten**

(6) Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Versicherung **mit Anspruch auf Krankentagegeld** darf nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden.

Bei der Soforthilfe bei Krebs handelt es sich nicht um eine Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld. **Deshalb besteht keine Anzeigepflicht.**

In Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) findet sich folgender Passus:

#### **§ 4 Umfang der Leistungspflicht**

(2) Das Krankentagegeld darf zusammen mit **sonstigen Krankentage- und Krankengeldern** das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sofern der Tarif keinen anderen Zeitraum vorsieht.

Da die Soforthilfe bei Krebs kein »sonstiges Krankentage- oder Krankengeld« darstellt, kommt die Anrechnungsvorschrift **nicht** zum Tragen.

### **18. Was ist bei der Steuer zu beachten?**

Rentenleistungen der Soforthilfe bei Krebs sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus den im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Ist die voraussichtliche Leistungsdauer kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, sodass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind.

**Folge:** Rentenleistungen unserer Soforthilfe bei Krebs sind auf max. 15 Monate befristet. Deshalb sind die Leistungen einkommensteuerfrei.